



4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

Zugspitzstraße / Pollinger Straße / Prälatenweg /
südlicher Feldweg

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der Bebauungsplan "Zugspitzstraße/Pollinger Straße/Prälatenweg/südlicher Feldweg" wird für die Grundstücke Fl.Nrn. 1380/11, 1380/12, 1380/15 bis 1380/18 (Hörnlestraße 12-22) gemäß beiliegendem Planteil und den nachfolgenden Festsetzungen dahingehend geändert, daß Garagen außerhalb der Baulinie auf den dafür gekennzeichneten Flächen zugelassen werden.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.04.1995 wird durch diese Änderung gegenstandslos.

Festsetzung durch Planzeichen:

GA

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.11.1959 weiter.

Stadtbauamt, 26.09.1995

Armuß
Armuß
Stadtbaumeister

Verfahrensvermerke zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
für das Gebiet

"Zugspitzstraße / Pollinger Straße / Prälatenweg /
südlicher Feldweg"

Grundstücke Fl.Nrn. 1380/11, 1380/12, 1380/15 bis 1380/18
Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 26.09.1995

Genehmigte
Fassung

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 26.09.95 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim i.OB, 28.09.1995


Klaus Rawe
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 06.11.95 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim i.OB, 08.11.1995


Klaus Rawe
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde am 20.11.95 im Amtsblatt Nr. 23 der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, 23.11.95


Klaus Rawe
1. Bürgermeister